

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Bedingungen sowie ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der LINCOLN ELECTRIC Deutschland GmbH (nachfolgend „LINCOLN“) gelten für sämtliche Montage- und Reparaturarbeiten, die im Auftrag eines Kunden durch LINCOLN erbracht werden, soweit es sich bei dem Kunden um
  - a) eine juristische oder eine natürliche Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), oder um
  - b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit LINCOLN sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der LINCOLN auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Bedingungen gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Montage- und Reparaturarbeiten mit demselben Kunden, ohne dass LINCOLN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese gegenüber diesen Bedingungen Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der LINCOLN maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der LINCOLN abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der LINCOLN an den Kunden erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.
- 2.2 Die Bestellung von Montage- und Reparaturarbeiten durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist LINCOLN berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach der Absendung anzunehmen.
- 2.3 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn LINCOLN die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Montage- und Reparaturarbeiten erklärt werden. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der LINCOLN maßgebend.

**3. Konditionen für Montage- und Reparaturarbeiten**

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Preise netto pro Stunde für den Einsatz von Fachkräften der LINCOLN:

	Manuelle Anlagen	Automations-Anlagen
Reparatur	110,00€	140,00€
Anwendungstechniker / Lehrsweißer	140,00 €	140,00€
Schulung / Training	Nach Anfrage	
Übernachtungspauschale	110,00€	110,00€
Zuschläge für Überstunden, Sa. So. Feiertag	100 %	100 %
Fahrtkostenpauschale (pro angefangenen 50km)	100,00 €	100,00 €
Tagessatz, eintägig (über 8h)	30,00 €	30,00 €
Tagessatz, mehrtägig	60,00 €	60,00 €

- 3.2 LINCOLN trifft die Wahl des Beförderungsmittels nach eigenem Ermessen, es bedarf keiner Vereinbarung mit dem Kunden.
- 3.3 Für Montage- und Reparaturarbeiten, die im Ausland geleistet werden, gelten gesonderte Bedingungen.
- 3.4 Die tägliche Arbeitszeit des Personals richtet sich nach der aktuellen, von LINCOLN festgelegten Arbeitszeitregelung. Über diese Arbeitszeit hinaus darf das Personal nur dann beschäftigt werden, wenn es dazu bereit ist oder LINCOLN dies anordnet.
- 3.5 Ist eine Übernachtung erforderlich, so hat der Kunde die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Personal der LINCOLN bei der Beschaffung der Unterkunft behilflich zu sein. Falls die Unterbringung nicht in der Nähe des Betriebes des Kunden erfolgt, wird Wege- bzw. Kilometergeld für den Hin- und Rückweg berechnet.
- 3.6 Für die Entsendung von Ingenieuren oder anderer Spezialisten werden pro Kalendertag 1.500,00 € netto berechnet (inkl. Kilometerkosten, Tagessatz und Übernachtungspauschale).
- 3.7 Der Kunde hat dem Personal der LINCOLN für alle Arbeiten das erforderliche Hilfspersonal sowie Hebe-, Rüst- und Transportmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und seinen Weisungen gemäß einzusetzen.
- 3.8 Aufgewendete Arbeitszeit und gegebenenfalls Wartezeit ist vom Kunden schriftlich zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für beide Parteien verbindlich und dient der Rechnungsstellung. Auf dieser Bescheinigung sind auch etwaige Abweichungen oder Unstimmigkeiten zu vermerken. Der Kunde erhält eine Kopie der Bescheinigung. Verweigert der Kunde die Erstellung dieser Bescheinigung oder ist es dem Personal der LINCOLN aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so gelten die von dem Personal der LINCOLN getroffenen Feststellungen als verbindlich.

**4. Ersatzteile und sonstige Leistungen**

- 4.1 Die Berechnung von Ersatzteilen erfolgt nach den jeweils gültigen Listenpreisen der LINCOLN.
- 4.2 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten der LINCOLN ausgeführt.

**5. Zahlungsbedingungen / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht**

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung unmittelbar nach Erhalt der Rechnung auf das Bankkonto der LINCOLN ohne Abzug zu erfolgen.
- 5.2 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

**6. Leistungsfrist / Verzug**

- 6.1 Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der LINCOLN ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Leistungsfrist als eingehalten, wenn innerhalb der Frist mit der Leistung begonnen wird. Leistungen vor Ablauf der Leistungsfrist sind zulässig.
- 6.2 Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernde Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern die LINCOLN die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 Wird die Leistungsfrist aus Gründen überschritten, die LINCOLN zu vertreten hat, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- 6.4 Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Leistungen, wozu auch Wartezeiten gehören, so ist die LINCOLN berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die LINCOLN berechtigt, an weiteren Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

**7. Gewährleistung, Verjährung und Haftung**

- 7.1 Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel ein Jahr ab Abnahme.
- 7.2 Unberührt von Ziffer 7.1 bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist für Bauwerke gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und bei Arglist des Unternehmers gemäß § 634a Abs. 3 BGB.
- 7.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung.
- 7.4 Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann die LINCOLN die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet LINCOLN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.6 Auf Schadensersatz haftet LINCOLN – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LINCOLN nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der LINCOLN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.7 Die sich aus Ziffer 7.6 ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit LINCOLN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat.
- 7.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer der LINCOLN.
- 7.9 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**8. Erfüllung gesetzlicher Arbeitsschutzbestimmungen am Ort der Leistungsausführung durch den Kunden**

- 8.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Arbeitsumfeld am Leistungsort sowie die durch den Kunden zur Verfügung stehenden Betriebsmittel den deutschen gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen genügen. Bei Montage- und Reparaturarbeiten, die im Ausland geleistet werden, müssen zusätzlich die dortigen gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung werden erforderliche Mehraufwendungen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für das Personal der LINCOLN gesondert in Rechnung gestellt. Damit verbundene zeitliche Verzögerungen in der Auftragsausführung gehen zu Lasten des Kunden.

**9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der LINCOLN und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 9.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der LINCOLN. Die LINCOLN ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 9.3 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 9.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.